

AUSBILDUNGSVERTRAG
für das praktische Studiensemester im WS / SS

Zwischen

.....
Firma, Behörde, Einrichtung **Ident-Nr. (wird von FH vergeben)**

.....
Anschrift

.....
Telefon **E-Mail** **Homepage**

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau,
Familienname **Vorname**

geb. am **in**

wohnhaft in,
Straße, PLZ, Ort

Studierende/r der Fachhochschule Ansbach, Residenzstraße 8, 91522 Ansbach (Tel. 0981/4877-0) im

- Bachelorstudiengang
 Diplomstudiengang
 Masterstudiengang **Studiengruppe:**

- nachfolgend Studierende/r genannt -

Ausbildungsdauer von **bis** (= Wochen)

Ausbildungsbeauftragte/r **Tel.**

(Ausbildungsstelle)

Funktion/Abschluss

Fachabteilung/en:

.....
ggf. Anschrift (falls von obiger Anschrift abweichend)

monatliche Ausbildungsbeihilfe in Euro:€

sonstige Vereinbarung: z.B.: Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten)

.....
wird umseitig näher ausgeführter **VERTRAG** geschlossen:

.....
Ort, Datum

Ausbildungsstelle

Studierende/r

.....
Unterschrift, Firmenstempel

.....
Unterschrift

Die **Fachhochschule Ansbach** stimmt der Ableistung des **Pflichtpraktikums** bei der Ausbildungsstelle im Rahmen von
..... Wochen praktischer Tätigkeit zu.

.....
Datum

.....
Beauftragte(r) für die praktischen Studiensemester / Studierendenservice

§ 1 - Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
 1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
 3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach Hochschule für angewandte Wissenschaften
 4. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. den Studierenden/die Studierende während der Vertragsdauer für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen.
 2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom/von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und eine/n Ausbildungsbeauftragte/n zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
 6. der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.

§ 4 - Ausbildungsbeauftragte/r

Der/Die Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/-in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub/Unterbrechungen der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die Studierende muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 - Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7 - Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 - Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierenden/ die Studierende einzuholen.

§ 9 - Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu.